



Kanton Zürich
Baudirektion
Publikation
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt



Referenz-Nr.: Bund 25-0174

Kontakt: Adrian Wäckerlin, Koordinator Beurteilungen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 60 35, www.zh.ch/bd

7. Januar 2026

1/4

Bund 25-0174 Dägerlen

Neubau Transformatorenstation (TS) Lindenhof
16 kV-Kabel zwischen den TS Lindenhof und Oberwil
16 kV-Kabel zwischen den TS Lindenhof und Haldenacker

Starkstromanlage ordentliches Plangenehmigungsverfahren

Bundesbehörde Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Kreissig Peter

Betriebsinhaber Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Gesuchsteller Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Weinland Region

Lage Oberwil, Lindenhof, Henggarterstrasse, Landstrasse, Lindenhofstrasse, Kat.-Nr. 1762
(Neubau TS)

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ist das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Die Gesuchsunterlagen liegen vom 16.01.2026 bis 16.02.2026 in der Gemeindeverwaltung Dägerlen, Bauamt, Dorfstrasse 8 in 8471 Rutschwil (Dägerlen), während den Bürozeiten öffentlich auf.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf



**Publikationstext im Amtsblatt des Kantons Zürich und in den
lokalen Publikationsorganen der Gemeinde Dägerlen vom
Freitag, 16. Januar 2026**

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:

Gemeinde: Dägerlen

Standort: 8471 Dägerlen und 8471 Oberwil (Dägerlen)

für:

S-2586694.1

Transformatorenstation Dägerlen, Lindenhof

- Neubau auf Parzelle Nr. 1762 in der Landwirtschaftszone als Ersatz der bestehenden Transformatorenstation
- Einbau eines Transformators mit einer Leistung von 630 kVA jedoch mit optionaler Leistungserhöhung auf 1000 kVA gemäss ESTI-Publikation zu Transformatoren auswechseln, bulletin.ch 10 / 2017

Koordinaten: 2695863/ 1269254

L-2586691.1

16 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation Lindenhof und der Transformatorenstation Oberwil

- Neubau einer Kabelschutzrohranlage in der Kreuzung Bergemerstrasse und Langstrasse für die Änderung der Einführung in die Transformatorenstation Oberwil
- Neubau einer Kabelschutzrohranlage entlang der Landstrasse und im Bereich Henggarterstrasse mit Einführung in die neue Transformatorenstation
- Überquerung der Erdgasleitung der GaneosAG (ERI-Nr. P3-160/2025)

Koordinaten: von 2695868 / 1269261 nach 2696208 / 1269865

L-2586689.1

16 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Lindenhof und Haldenacker

- Neubau einer Kabelschutzrohranlage entlang der Lindenhofstrasse und im Bereich Henggarterstrasse mit Einführung in die neue Transformatorenstation
- Überquerung der Erdgasleitung der GaneosAG (ERI-Nr. P3-160/2025)

Koordinaten: von 2695868 / 1269261 nach 2696609 / 1268610

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat haben die

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Deisrütistrasse 12

8472 Seuzach

im Namen von

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Deisrütistrasse 12

8472 Seuzach

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen liegen vom 16.01.2026 bis 16.02.2026 in der Gemeindeverwaltung Dägerlen, Bauamt, Dorfstrasse 8 in 8471 Rutschwil (Dägerlen), während den Bürozeiten öffentlich auf.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgendes Ersuchen um Ausnahmegewilligung:

- Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6512/210578104b> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persön-



lichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage, Ablauf der Frist: 16.02.2026

Kontaktstelle:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf